



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. IV. Conciliation beyder Aufsätze, zu Münster: Protocollum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](#)

1646. Julius. ster nach ebemäß vorherganger Communication, mit den Herren Chur-Sächsischen und anderen Catholischen Abgesandten, in diesem Palu gleichfalls nügliche und behuffte Unterhauung an dienlichen Orten thun wollen, damit diese frende und das heilige Römische Reich nicht angehende Negotien von desselben Interesse separiret, und die geschnete und hochmöhige Beruhigung (als sonst zu befürchten) hierüber nicht lange aufgehalten werde. Wie zweifeln nicht, es werden die Herren, Dero zu Beforderung allgemeiner Wohlfahrt gerichtem befandten Esfer nach hierinne selbigen sorgfältig seyn, die wir hiemit in den versicherten &c. und verbleiben &c. Datum Osnabrück am 25. Julii Anno 1646.

1646. Julius.

Des Heiligen Römischen Reichs
Evangelischer Fürsten und Stan-
de Abgesandten &c.

§. IV.

Zu Münster werden die
benden Auffä-
he concili-
ret.
Welcher gestalt hierauf zu Münster worden, erhellet aus folgendem Proto-
collo.

Protocollum im Evangelischen Fürsten-Rath zu Münster, die Conciliation
beyder Evangelischen Auffäze in puncto Gravaminum betreffend.

Brandenburg-Culmbach: Nachdem man den von Osnabrück jüngst über-
sandten Auffah verlesen und erwogen hatte, befinden sich zwischen demselben und
dem Münsterschen Concept unterschiedliche Differentien. Deswegen dahin zu se-
hen wäre, wie man hierunter ein rechtes Mittel finden möchte.

Art. 1. Würden im Osnabrückischen Auffah die vorigen Preliminaria wie-
derholet; da hingegen Münsterschen theils für gut befunden, daß dieselben möchten
preterirert werden, und wolte man an seiten Brandenburg-Culmbach nochmahl's da-
für halten, daß, diesem gemachten Schlusse nach, berühzte Preliminaria, als welche
nur Weitläufigkeit verursachten, gänzlich zu übergehen. Es cassirten folgends die
Herrn Osnabrückischen eine Verzeichniß etlicher Stiffter und Prelaturen, die
denen lebt übergebenen Evangelischen Vorschlägen sub Litt. A. bergeleget worden.
Er hätte vernommen, daß dieses 2. Württembergische Eldter anginge, deswegen es
seines Erachtens in einem Neben-Memorial wohl könnte gedacht werden. Wegen
der Amnestia hätte man bey dem Münsterschen Auffah zu verbleiben.

Art. 2. Berude sich neue discrepanz in dem termino Restitutionis à quo. Er
vermehrte aber, daß der im Münsterschen Concept gesetzte Terminus Anni 1621.
zu behaupten, weilen derselbe auch für diesem zu Frankfurt beliebet und man gar
auf den extremis nicht bestehen könnte.

Art. 3. Was die Immediat-Stiffter belangte, sehe er keine differenz, als
daß die Herren Osnabrucker der Alimentation, so denen Bischoffen, welche die Reli-
gion verändert, sollte gegeben werden, gedacht; welches dissets aus bewegenden Ur-
sachen nicht geschehen, er ließe es seines Theiles dahin gestellt seyn, des Geistlichen
Borbehaldts aber wäre nicht expresse, wie in dem Osnabrückischen Concept ge-
schehen, zu gedenken.

Art. 4. Das Ius Electionis & Postulationis betreffend, wäre im Osnabru-
ckischen Auffah etwas weiter als in dem Münsterschen gegangen, er hielte aber an
seinem Orte dafür, daß die exceptiones & restrictiones nur Anlaß zum disput
geben, und deswegen besser auszulassen wären.

Pp. 3 Art.

1646.
Julius.

Art. 5. Die refutatio Jurium Papalium; so in dem Osnabrückischen Concept enthalten, könnte seines Ermessens wol ausgelassen werden, und bedünke ihm hierin der Münsterische Aufsatz kürzer und besser zu seyn.

Art. 6. Was von dem Precedenz-Streit zwischen Magdeburg und Salzburg im Osnabrückischen Concept gesetzt, dabei stünde er seines Theils etwas an, wie auch bey dem Worte Legitimation. Im übrigen aber kämen beyde Aufsätze überein.

Art. 7. Könne bleiben.

Art. 8. Die Clausula, daß man dem Pabste im Heiligen Römischen Reich keine Gewalt gestehe, würde nur Gezänck veranlassen.

Art. 10. Wenn man der Ferdinandischen Declaration expresse gedächte, durfste solches ebenmäßig groß Gezänck verursachen, deswegen vielmehr auf den effectum derselben zu sehen, und also bey dem Art. 12. des Münsterischen Aufsatzes zu verbleiben.

Art. 11. Den Evangelischen Unterthanen in den Kaiserlichen Erb-Landen gäbne sein Gnädiger Fürst und Herr das publicum Exercitum Augustana Confessionis sehr gern, und möchte man versuchen, ob es zu erhalten stünde. Wo aber nicht, so verbliete er bey dem, was disfals im Münsterischen Aufsatz enthalten.

Art. 13. Die Herren Osnabrugenses setzeten, daß auch extra casum necessitatis den Evangelischen unter Catholischer Obrigkeit, Prediger aus der Nachbarschaft holen zu lassen solle vergönnet seyn. Dieweil aber solches von den Catholischen nicht würde zu erlangen seyn: als könnte man auch disfals bey dem Münsterischen Aufsatz wohl verbleiben. Wohin die Clausula gnige: Wolte auch ein oder anderer Theil ic. wüste er nicht.

Art. 16. In puncto Jurisdictionis Ecclesiastice gingen die Herren Osnabrucker auch etwas weiter, es könnte aber seines Erachtens auch disfals wol bey dem Münsterischen Aufsatz gelassen werden.

Art. 22. Die Clausulam: So viel die Reichs-Anlage betrifft ic. könne er nicht approbiren, weilen sie expresse seiner Instruction zwieder lausse, und er der Majorum halber in Contributions-Sachen simpliciter auf die negativam zu gehen befchikt; so wüste er auch nicht, ob es die Notdurfft so hoch erforderete, daß in allen Crayen gewisse Einnehmer bestellt würden, denn im Fränkischen Crayne wäre der Einnahme halber schon gute Anzahl.

Art. 23. Wann vermidge Art. 23. des Osnabrückischen Aufsatzes die concurrensia Jurisdictionis Aule Cesaree, allein bey dem neuen Dritten Gerichte sollte aufgehoben werden, würde hiedurch den beiden Sachsischen und Westphälischen Crayen zwar geholfen, den übrigen aber sehr præjudicieret, dieweil sie aber alle membra unius corporis wären, als würde zum höchsten gebethen, man wolle diese nicht deterioris conditionis als jene achten.

Brandenburg-Amsbach: Wie Brandenburg-Culmbach.

Braunschweig-Lineburg: Wolte zu Verhütung der Weitläufigkeit nicht ad singula puncta gehen, und sich in allen so viel möglich der Kürze beseitigen.

Ad Art. 1. Die Remission auf dem 3. Articul der vorhergangenen Erklärung könnte nicht wohl beliebet werden, und wäre besser, daß man es bey dem Münsterischen Aufsatz disfals verbleiben ließe. Anlangend die Beilage sub lit. A. wolte er, daß man sich darin nicht dergestalt præcipitiret hätte, weil es aber nun geschehen und es die Württembergische Elster hoch anginge; als könne die im Osnabrückischen Concept gesetzte expressa cassatio placitiret werden. Der Paß von Confirmation

tion

1646. *tion des Nassauischen Vertrages und Religion-Friedens*, bedüncke ihme in dem 1646.
Julius. Osnabrückischen Aussage etwas obscur und zweifelhaftig gesetzt zu seyn, und wären die Formalia des Münsterischen Concepts: in denen bisher unstreitigen
Puncten ic. etwas deutlicher. So sey auch von den Herren Osnabrugensibus die
Gleichheit zwischen býden Religions-Bewandten etwas weiter ausgeführt,
welches er dahin gesetzet seyn lasse.

Ad Art. 2. Er verbleibe bey dem termino Restitutions Anni 1621.

Ad Art. 3. Was wegen der abtrenden Erz- und Bischöfle Alimentation ans-
gezogen im Osnabrückischen Concept, würde auszulassen seyn, massen solches auch
von den Chur-Sächsischen mit Aufführung bewegender Ursachen erinnert werden. Ob
des Geistlichen Vorbehalts expresse also zu gedenken, wie von den Herren Osnab-
rückern geschehen, lasse er dahin gesetzet seyn.

Ad Art. 5. Anlangend die Menses Papales, befindet er keine discrepanz quoad
substantialia:

Ad Art. 6. Bedüncke ihme das Wort Bescheinigung besser zu seyn als das
im Osnabrückischen Concept sich befindende Wort Legitimation.

Ad Art. 8. Die pluralitatem Beneficiorum stellete er dahin.

Ad Art. 9. Er desiderierte im Osnabrückischen Aussage dieses, daß keine ge-
neralis clausula de Rebus Judicatis rescindendis gesetzet wäre, dann nicht allein we-
gen der Mediat- und Immediat-Stifter, sondern auch sonst occasione Religionis
viele Res Judicatae würden ergangen seyn, die rescindiret werden müsten.

Ad Art. 10. Was die Declarationem Ferdinandeam anreichete, wäre er der
Meynung, daß man deswegen gnugsam würde gesichert seyn, wenn es bey dem Mün-
sterischen Aussage Art. 22. verbleibe, und würde ein mehres von den Catholicischen un-
möglich zu erhalten seyn.

Ad Art. 22. Die Majora in Contributions-Sachen betreffend, wäre den
Reichs-Abschieden gemäß, daß in den Crayen, die zu Handhabung des Land-Friedens
gehörige Anlagen per Majora geschlossen würden; Es wäre aber hie nicht eigentlich
die Frage von Cray-Tagen, sondern von Reichs-Tagen, und wäre zum wenigsten also
zu lesen, daß, wenn auf Reichs-Tagen zu solchen Kriegen, welche mit Belieben der
Stände resolviret wären, Anlagen begehret würden, alsdann sollten ic. Sonst
bedüncke ihme besser zu seyn, daß man so weit nicht heraus gienge, sondern es bey der
Generalität ließe.

Ad Art. 23. Wegen der Gerichte hielte er dafür, daß wann der Fränkische
und andere Crayse auch ein neues Gericht für sich begehrten, müsten sie jeso den býden
Sächsischen und Westphälischen Crayen beitreten, und mit denselben das Werk
heben und legen; Wann sie aber diese drey Crayse allein stehen ließen, würden dieselbi-
gen billig einige invidiam iherentwegen auf sich zu nehmen bedencken tragen.

Der letzte Articulus wäre zu hart.

Im übrigen wäre der Osnabrückische Aussage auch ratione formalium hart, und
hätte das Ansehen, als wann darinnen unterschiedliche neue Postulata enthalten, wel-
ches die Catholicischen übel ausdeuten und vorgeben dürften, als ob man allemahl was
neues brächte. Weil man aber auch den Münsterischen Aussatz allein nicht behaupten
könne: als wäre dahin zu sehen, daß aus býden Conceptu per modum collacio-
nis eins möchte beliebt und aufgesetzt werden.

Grubenhagen: Wie Braunschweig-Lüneburg.

Pommern: Den Aussatz würde man den Herren Osnabrugensibus com-
mittiren müssen, doch sie daneben auch per Deputatos erinnern, worinnen man von
ihnen

1646. ihnen dissentirte. Quoad phrases & modos loquendi wären moderatiores Julius, ihnen vorzuschlagen, die sie dann auch ohne Zweifel ihnen würden gefallen lassen. Dann in ihrem Aufsage die Worte: In und außerhalb Rechtes &c. keiner Contradiction und Protestation geachtet &c. ein jeder Bischoff darauf vereidet &c. und dergleichen, zu hart wären, auch dürfste man des Papstes ohne Noth nicht gedenken, und die Catholischen damit irritiren. Ratione ordinis befunde sich auch Artic. 3. et nige Differenz, darinnen aber den Herren Osnabrugens nachzugeben. Quoad materialia könnte man in denen Stücken, darinnen die Herren Osnabrugenses nur etwa mehr gesetzet, indifferent seyn, doch wären dieselbigen dahin zu vermindern, daß sie keine Rationes dem Instrumento einrücken, denn solches dem Herkommen zuwider, salutares clausulas aber ließe man billig zu, und desiderirten die Herren Osnabrugenses dieselbigen am allermeisten in dem Münsterischen Aufsage.

Sonsten befunde die Discrepanz in 5. Haupt-Puncten. Wegen des Terminus Anni 1621. wäre er aus Mangel der Instruction bis anhero angestanden, hätte aber bey der letzten Post bekommen daß Thro Chur-Fürstlichen Durchlaucht denselben Terminum amplectirten. Des Geistlichen Vorbehalts möchte man nicht in specie sondern mit per terminos æquipollentes gedenken. Ratione Declarationis Ferdinandeæ conformirte er sich den vorgehenden Vor's dahin, daß solcher Declaration zu gedenken sey. Anlangend die Majora in Contributions-Sachen, wäre er noch bey der letzten Post die negativam zu behaupten befähigt, und vermeynte demnach, man sollte sezen, daß es disfalls verbleiben möchte, wie es bishero im Reiche herkommen. Was man bey dem Precedenz-Streit zwischen Magdeburg und Salzburg thun könnte, wüßte er nicht. An statt des Wortes: Legitimation wäre flüglicher zu segnen Bescheinigung: Wann die Herren Osnabrugenses Art. 8. auch von den incorporirten und eingezogenen Stiftstern verstanden, contradicte er Thro Chur-Fürstlichen Durchlaucht Interesse wegen, demselben expresse, er wolte aber nicht vermeynen, daß dieses ihre Meinung wäre, und sollte also wohl indifferent seyn. Ob das, was im Osnabrückischen Aufsage der Autonomie halber enthalten, von den Catholischen würde zu erlangen seyn, daran zweifelte er an seinem Orte gar sehr. Was des neuen und dritten Iudicij halber er in seinem Voto jüngst hin gelagt, daß er nemlich disfalls conclusive sich nicht herauslassen könnte, solches wolte er auch jeso biemt wiederholen und reserviret haben, erinnerte aber dabeneben, es möchte das Anspachische Land-Gericht nicht gleich den andern cassire, sondern vielmehr conserviret und erhalten werden.

Pommern-Wolgast: Wie Pommern-Stetin.

Würtemberg: Quoad formalia wäre der Osnabückische Aufsatz zu weitläufig, und möchte dahin gesehen werden, wie mit den Herren Osnabrugensium gutem Willen alles aufs fürgeste zu begreissen, und die Odiofa zu verhüten: hoffte auch, es würden dieselbigen dahin zu disponiren seyn. Die Materialia befunden in zehn Puncten, und zwar sey erstlich des Articuli tertii der vorhergangenen Erklärung nicht zu gedenken, die Cassation aber der Beilage sub Littera A. zu belieben, zumahl, weil das Maynzische Directorium auf bestehene Erinnerung und Ansöderung gedachte Beilage wieder zurück zu geben sich geweigert. Des Terminus wegen hätte man sich mit den Herren Osnabrugensibus dahin zu vergleichen, daß es bey dem Anno 1621. bleiben möchte. Des Geistlichen Vorbehaltes wäre ad evitandum odium contradictionis nicht zu gedenken, sondern vielmehr bei dem Münsterischen Aufsage disfalls zu verbleiben, insonderheit aber die Worte: In allen Inhalten auszulassen. Wegen der Ferdinandischen Declaration vergleiche er sich den Vorsigenden, daß nemlich belegter Declaration expresse nicht zu gedenken, sondern es bey denen im Münsterischen Concept wohl gezeigten Terminis zu lassen. In dem Precedenz-Streite zwischen Magdeburg und Salzburg wäre zu versuchen, ob die Alternatio könnte erhalten werden. So wäre auch zu wünschen, daß das freye Exercitium den Erb-Ländern könnte erhalten werden. Wann

1646. Julius. Wann aber es dahin nicht zu bringen, möchte man mit allem Fleisse die Herren Osnabrugenses so weit disponiren, daß sie sich dem Münsterischen Auflaße conformatirten. Wegen der Autonomie würde man sich verhoffentlich wohl vergleichen könnten: In puncto *Contributionis* wäre er generaliter den Majoribus keine statt zu geben informiret, könnte auch davon nicht abweichen. Den Punctum *Justitiae* belangend, möchten die Art. 23. des Osnabrückischen Concepts gesetzte Versiculi: Was aber hier oben ic. Item So viel aber ic. ausgelassen werden. Das *Conclusum* bedüncke ihm impertinens zu seyn. Im übrigen wolte er sich beziehen auf die vorgehende Vota, und möchte man sich resolviren, was zu thun wäre, wann man sich mit den Herren Osnabrugensisbus nicht vergleichen könnte, und kein Theil von seiner Meinung weichen wolle.

Hessen-Cassel: Die *Formalia* betreffend, möchten alle weitläufige und hartere Reden verhütet werden. In *Materialibus* conformatirte er sich Majoribus, müste sich neben dem zu erinnern, daß er in seinen Votis bis anhörd allemahrl ratione *Termimi Restitutionis* auf Annum 1618. gangen. Weil aber Thro Künftliche Gnaden kein Interesse absonderlich hieben hätten, würden Sie sich auch disfalls Majoribus wohl conformiren.

Baden-Durlach: In *Formalibus* wäre auf die Kirche und Nervosität zu sehen, und bedüncke ihm zumahl unbillig, daß man *Rationes* in einem solchen Instrumento anführen wolte. Ratione *Termini* verbleibe er bey dem Anno 1621. Articulo nono würde oft der Pfandschafften gedacht, und vermeynete er, daß, um alle Ambiguität zu verhüten, Reichs-Pfandschafften hinzusezen sey. Des *Reservati Ecclesiastici & Declarationis Ferdinandae* wäre expressē nicht zu gedenken. Wegen der Autonomie conformatirte er sich den Vorsitzenden; der *Contributionum* halber und des novi Dicasterii, wie Brandenburg-Culmbach. So wäre auch dahin zu sehen, daß man die *Præcedenz* für Magdeburg erhalten möchte, zum wenigsten wäre die *Alternation* zu behaupten. Das *Conclusum* sei seines Erachtens impertinens, und könnte dessen wohl mündlich bey Übergebung dieser Erklärung, da es nothig, gedacht werden.

Wetterauische Gräfen: Conformatirte sich den Majoribus, in specie wäre die mehr erwartete Beilage sub Littera A. vermeide Artic. 1. des Osnabückischen Auflaßes zu cassiren, des *Reservati Ecclesiastici* aber nicht expressē zu gedenken. Wegen des *Termimi Restitutionis* wäre er zwar nicht anders als auf Annum 1621. zu gehn instruiret, es würden sich aber seine Herren Principalen den Majoribus wohl conformatiren. Der *Majorum* halber in puncto *Contributionis* wäre bey der Generalität zu beharren. Im übrigen möchte er wünschen, daß die *Præcedenz* für Magdeburg zu erhalten.

Cölmar: Die *Differentia* zwischen beiden Auflägen bestehet vel in realibus vel in phraseologia & ordine Articulorum. Quoad realia sey bey dem Münsterischen Auflaß zu verbleiben, im übrigen auf den Oimpff und Kirche zu sehen. Die *Præcedenz* wäre dem Erb-Stift Magdeburg zu gönnen, ob es aber zu erhalten, stünde dahin.

Conclusum: Quoad materialia wäre (1) der *Preliminarium* nicht zu gedenken, (2) der *Terminus a quo* auf 1620. zu segen, (3) des Geistlichen Vorbehaltes in specie nicht zu gedenken, (4) wegen der *Declarationis Ferdinandae* bleibe es bey dem Art. 12. des Münsterischen Auflaßes: wie auch (5) wegen der Autonomie bey dem Münsterischen Auflaß Art. 14. (6) Der *Majorum* halber in puncto *Contributionis* sei ohne Distinction die Negativa zu behaupten, (7) die *Concurrenz* des Reichs-Hoff-Rathes wäre generaliter auch bey dem Cammer-Gerichte aufzuheben, (8) der 24. Artic. Osnabrugentium sey auszulassen, und hätte man, da nothig, mündlich vorzutragen, (9) wegen der Magdeburgischen *Condirection* sey zwar noch jezt

Dritter Theil.

Q. 9

1646. Julius.

1646. zu versuchen, endlich aber darauf nicht zu bestehen, (10) wegen der Erb-Lande blei-
Julius. bet es bey dem Münsterischen Auffage. Sonsten sey ratione formalium auf Kürze
doch deutliche Nervosität, wie auch den Glimpf und das Herkommen in dergleichen
Instrumentis zu sehen, und demnach das Osnabrückische Concept auf vorhergehen-
de Collation mit dem hiesigen Auffak solcher gestalt einzurichten.

1646.
Julius.

§. V.

Die 3. Fürst-
lichen Gesand-
ten der Alten-
burgische,
Weimarsche
und Elinebur-
gische, wer-
den wegen ih-
rer seithero
gefährten Ne-
gotiation an-
gesuchten.

Aus denen bisshero in materia Gra-
vaminum geführten Vortis ist nun wäh-
renden zunehmen, daß die Sachsen-Altenbur-
gische und Weimarsche, ingleichen die
Braunschweig-Lüneburgischen Ge-
sandten, mit besonderm Nachdruck, das
interesse Religionis Evangelicæ, zu
befredern sich bemühet hatten: Es seien
auch die Schwedischen Gesandten ein be-
sonderes Antrauen in dieselben, wegen ih-
rer ausnehmenden Wissenschaft und Er-
fahrung in den Deutschen Reichs-Reich-
ten und Sachen. Dieses möchte nun am
Käyserlichen Hoff etwas ungleich ange-
bracht worden seyn, und hätten vielleicht
einige lieber gesehen, wann diese eifriges Ge-
sandtent gar wären zurück berufen worden:
dahero nicht nur, Käyserliche Rescripta
wie N. I. zeigt, deswegen, wiewohl etwas
verdeckt, ergiengen, sondern auch Chur-
Sachsen nach N. II. cum Adj. A. dahin
antrag, daß man Evangelischen seits die
Compositionem Gravaminum eben
nicht so weit poussiren möchte, damit die
Kriegs-Last nicht noch ferner auf dem
Hals liegen bleibe. Dergleichen Schrei-
ben auch Innenhalts N. III. an Magdeburg
ergieng; worauf die Antwort N. IV. er-
folgte. Man zog bey dem Grafen von
Trautmansdorf Erdnung ein, was
es doch mit solchen Käyserlichen Rescri-

pten vor Bewandtniß habe; welcher darauf
geantwortet: „Bishero hätten zu Dyna-
brück, etwa 3. Gesandten, womit er den
„von Thunskirn, Höbern und Lampodium
„meynte, den punctum Gravaminum
„zu hoch gespannet, und der übrigen Mo-
„derationa Consilia hintertrieben und ge-
„hindert: dieser Ursach halber wären die
„Käyserlichen Rescripta erfolgt. Als
Zihm nun regerirt wurde: daß dessen in
dem Käyserlichen Schreiben nicht, sondern
einer selbst angemachten Deputation und
weit ausschelder absonderlicher Handlung
mit den Königlichen Schwedischen Le-
gatis gedacht würde; erwiederte Er: „Es
„hättent sich etliche wenige Gesandten fast
„täglich bey den Schwedischen angefun-
„den: weil nun diese bisshero zum Frieden
„keine Lust erwiesen hätten, so wäre va-
„lidissima præsumtio, daß sie von jenen
„verhebet und in ihrer Meinung gestär-
„cket worden seyn müssten: dieses wäre auch
„communis fama & Vox Populi. Wie
stattlich aber obgedachte Gesandten sich da-
gegen vertheidigt haben, ist aus nachste-
henden beyden Aufstâken N. V. und N. VI.
zu ersehen: Und hatte dieses alles keine an-
dere Wirkung, als daß ernamte Gesand-
ten das ihnen anbefohlene negotium mit
unermüdeten Sorgfalt fortzustellen, sich
nur desto mehr bemühten.

N. I.

Käyserliches Rescript an Friederich August und Christian Ludewig, Herz-
hogen zu Braunschweig, & in simili an die regierende Herzoge zu
Weymar und Altenburg.

Ferdinand II.

Hochgebohrne liebe Oheimbe und Fürsten!

N. I. Wir werden glaubwürdig berichtet, was massen ein Theils der Protestirenden
Käyserliches Fürsten Räthe Bothschafften und Gesandte, bey denen zu Osnabrück mit der Königin
Rescript ge- und Kron Schweden angestellte Friedens-Tractaten, unter dem Rahmen einer
nander 3. Ge- Deputation (von welcher doch der übrigen Protestirenden Chur-Fürsten Räthen,
sandten we- gen ergangen, Bothschafften und Gesandten nichts wissend, noch sich derselben theilhaftig machen
wollen)